Dienstags/ den 5. Novembris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XLV.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Entdeckung eines gewissen Märtyr-Rocks der ersten Christen. Besonderer Discurs; worin zugleich eine verdorbene Stelle JUVENALIS wird zu ihrer vorigen Gestalt gebracht.

I. Es ist dieses nicht eine besondere/ und etwan an diesem oder jenem Orte wieder gefundene alte Reliquie/ die wir aufs neue an des Tages Licht zu bringen gedächten/ sondern vielmehr ein gantz sonderbarer und merckwürdiger Umstand/ der sich in Verfolgung und Hinrichtung der ersten Christen um die Wahrheit ihrer himmlischen Lehre zugetragen/ aber von so vielen/ die sich die Mühe gegeben/ die ersten Verfolgungen unter den alten Heydnischen Käysern zu beschreiben/ vorbey gegangen/ weil sie davon in ihren Vorgängern/ die sie sich zur Richtschnur oder Nachahmung erwählet/ nichts angetroffen hatten. Dieweil es aber nützlich ist/ so wol zur Verabscheuung eines unseligen Hasses/ und des daraus gebohrnen Grimmes/ den die Feinde der Warheit zu ihrem grösten Unglück geheget/ als zur Verwunderung einer mehr als menschlichen Standhafftigkeit und recht himmlischen Gedult der getreuen Zeugen ihres und unsers Heylandes/ auch die verborgenste Umstände dieser blutigen Tragödie zu beleuchten/ so hoffe ich bey vernünftigen Lesern mit dieser Anmerckung keinen Undanck zu verdienen.

II. Die wahre Ursache der ersten grossen Verfolgung unter dem Wüterich Domitius Nero/ war nichts/ als der innigliche Haß/ welchen der Teufel seinen abgöttischen Anhängern eingeblasen

sen gegen solche / die ihm mit ihrer Lehre und himmlisch-gesinnten Wandel ein Dorn im Auge waren. Der Vorwand aber dieses ersten in grausamster Wuth ausbrechenden Sturms war nur allein dieser / daß die Christen die Stadt Rom bey nächtlicher Zeit angezündet hätten / wodurch ein grosses Theil der Häuser in Feuer und Rauch aufgegangen ware. Diesen Brand hatte Nero selber in seiner Raserey anstiften lassen / und bey Währung desselben auf dem höchsten Thurn der Stadt Rom / Mecänas-Thurn genannt / gestanden / auch alle Zeichen des Vergnügens mit seinen Vertrauten blicken lassen / sich freuende / daß er nunmehro den alten Trojanischen Brand / den er sich nicht recht hätte vorstellen können / erneuret sähe.

III. Dem alten ansehnlichen Geschichtschreiber Tacitus / obschon er einen gar schlechten Begriff von der himmlischen Lehre der Christen hatte / möchte es dennoch vielleicht am jüngsten Tage vor dem Richterstuhl CHRISTI, wie denen von Tyrus und Sidon / erträglicher ergehen / weil er die großmüthige Aufrichtigkeit besessen / der Unschuld das Wort zu reden / man er in seinen Annalibus Lib. XV. cap. 44. nach unsrer Ubersetzung unter andern von der Ursache dieses Brandes und der Lästerung gegen die Christen und deren Hinrichtung schreibet: Derhalben hat Nero / um diese Nachrede (des erzörnten Pöbels) von sich zu weltzen / andre lassen beschüldigen / und mit den grausamsten Strafen hinrichten / welche wegen ihrer Aufführung verhaßte Menschen der Pöbel Christen nannte. Und bald hernach: Es wurden derhalben angegriffen erstlich die etwas dergleichen bekannten / (nemlich aus Pein der Marter / oder gar dazu erdungene Gleißner / aber ihren Anstifftern gleich seyende Bösewichter) / und auf deren Angeben eine grosse Menge / NB. nicht wegen gestifteten Brand / sondern aus Haß der Menschen gegen sie / mit eingewickelt. Die Verurtheilten ließ man zur Bespottung / mit Thierhäuten bedecken / von Hunden zerreissen / an Creutzer hefften / oder bey nächtlicher Zeit wie Fackeln zur Erleuchtung verbrennen.

IV. Dieses letzte als fast das allermerckwürdigste / bey seiner unerhörten Neuigkeit / und dabey grausamste / wie es eigentlich sey zugegangen / davon findet man keine behörige Nachricht. Durchgehens wird geglaubet / man hätte die unschuldige Christen hin und wieder auf den Gassen / oder auf den Ecken der fürnehmsten Oerter der Stadt hinsetzen / mit leicht Feuer-fangender Materie beschmieren / und so wie Kertzen brennen lassen. Allein Tacitus sagt von den Straffen und Ecken der Stadt nichts / welches auch manchem obschon feindseligen Einwohner ein unangenehmes Schauspiel mögte gewesen seyn. Vielmehr zielet er auf die Amphetheatralische Gefechte / und das Hetzen der wilden Thiere / da dieses geschehen / wie die beygefügten Worte von den Thierhäuten / und Hunden nicht undeutlich zu erkennen geben. Und daß bey Anschauung dieser blutigen Erlustigung solche Verbrennung sich zugetragen / wollen wir bald hernach noch deutlicher aus dem alten Dichter Juvenalis darthun; nachdem wir noch vorher etwas anders dabey recht werden erläutert haben.

V. Es ist nemlich zu wissen / daß diese unseelige Verfolger / die Heyden / zu einer sothanigen Verbrennung der unschuldigen Menschen / wobey sie zu leuchtende Fackeln zugerichtet wurden / sich eines groben Gewands / Matratzen / oder einer von Seilen geflochtenen Decke bedieneten / welche sie nicht nur um und um mit Feuer-fangenden Sachen / Schwefel / Pech / Hartz und Leim liessen anfüllen / sondern auch nach der Art eines Rockes zurichten. Dan diese Belials-Kinder meynten nicht / daß sie grausam und boßhafft gnug wären / wo sie nicht zugleich nach der Art ihres Vaters dabey höchst-spöttisch sich finden liessen. Es gebühret uns so wenig ohne Zeugnüsse / als / nach dem alten Sprichwort / den Herrn Rechtsgelehrten ohne Gesetze zu reden. Derhalben muß auch dieses erwiesen werden.

VI. Es kommt aber eine merckwürdige Stelle bey dem gedachten Satyrischen Dichter Juvenalis Sat. VIII. ℣. 233. vor / welche auf nichts / als auf diese Behandelung der unschuldigen Christen zielen kan. Die Worte lauten also:

\- - - - - - arma tamen vos
Nocturna & flammas domibus templisque parastis,
Ut Braccatorum pueri, Senonumque minores,
Ausi, quod liceat TUNICA punire MOLESTA.

Der unerträgliche und erschreckliche Rock / womit Brandstiffter mögen gestrafet werden / zielet

zielet unstreitig / wie gesagt ist auf die Christen / davon dieser Scribent / der zu derselbigen Zeit gelebet hat / ohne Zweifel einige traurige Exempel gesehen. Er heisset aber diesen erschrecklichen Habit mit gutem Vorbedacht TUNICAM, nicht TOGAM, als welcher letzte eine gar besondere und daher hochgeachtete Tracht der Römer war.

VII. Es scheinet also / daß diese höllische Boßheit / die an unschuldige Menschen begangen wurde / unter dem spöttischen Namen / einen andern oder neuen Rock anziehen lassen / sey bey dem gemeinen Hauffen zum Sprichwort geworden. Nicht ohne Ursache hat auch Tacitus in den zuvor angeführten Worten sich dieses Ausdrucks bedienet / pereuntibus addita ludibria, man habe den so jämmerlich Umkommenden alle spöttische Schmach hinzugefüget / unter welchen auch dieses gewesen / daß sie in Häuten der Thiere gekleidet / und so von den Hunden zerrissen worden: da wir aufs neue sehen / daß man sich dieser Art der Beschimpfung unter den gottlosen Verfolgern auf verschiedene Art und Weise bedienet habe.

VIII. Aber wir haben noch eine andere Stelle des alten Scribenten Juvenalis / wodurch so wol das vorige bekräfftiget / und erläutert / als sonnenklar angedeutet wird / daß jenes eigentlich auf die unschuldige Christen gezielet habe / und wie diese so jämmerlich / so grausam / so spöttisch und höhnisch von den elenden Teufels-Sclaven behandelt worden. Nur ist zu beklagen / daß die Stelle in etwas verdorben worden. Wir wollen sie jetzo hoffentlich wieder zu rechte bringen. Sie kommt vor Sat. I. ℣. 155, und lautet folgender Gestalt:

Pone Tigellinum, tædâ lucebis in illâ,
Quâ stantes ardent, qui fixo gutture fumant,
Et latum media sulcum diducit *arena.*

Taste / sagt einer zum Juvenal / den Tigellinum an / ich versichere dir / du wirst leuchten müssen / wie jene / die zu einer Fackel werden / und stehende brennen / wan sie bey dem Halse an einen Pfahl feste gemacht sind / damit sie nicht vor der Zeit umfallen. Alle Gelehrte gestehen / daß dieses auf die Christen ihre Marter gezielet habe. Nur Schade / daß der letzte Vers gantz undeutlich auch dabey unrichtig ist. *Sulcum ducere* ist eine gemeine und gute Redart / und heisset eine Furche machen / dergleichen ein Ackersmann mit seiner Pflugschahr ziehet. So heisset es Sat. VII. ℣. 48. tenuique in pulvere sulcos Ducimus. Hingegen diducere oder deducere sulcum zu sagen / ist so wol unerhört als unnütz. Auch macht der Sand keine Furchen / sondern im Sande können sie gemachet werden. Ferner ist der Vers untauglich / wie ein jeder siehet an dem groben Fehler in der Maas des Wortes media.

IX. In etlichen Ausgaben und Handschrifften kommt deducit, oder deducet, oder deducat vor; oder auch NB. *qui ducit*, wie Isaac. Grangæus, und Joh. Britannicus bezeugen. Justus Lipsius wolte lieber lesen / Et *latus mediam sulcus* diducit *arenam*; so wäre wenigstens der Vers recht / und die Schreibart ohne Tadel. Allein wer siehet nicht / daß die Aenderung kühn sey / wan auch schon ein altes Exemplar etwas dergleichen gehabt hätte; ferner daß dieses auch nichts zu erkennen gebe / daher sich die Ausleger in die Wette herumjancken / wovon hier die Rede sey. Wir haben gesehen / daß *qui ducit* in einigen alten Handschrifften gestanden. Es ist kein Zweifel / das eintzige *qui*, welches hernach so viel Händel gemacht / sey verdorben. Der Auctor hat geschrieben:

Pone Tigellinum, tædâ lucebis in illâ,
Quâ stantes ardent, qui fixo gutture fumant,
Et latum mediâ sulcum pix ducit *arenâ.*

Da / sagt er / wo auch der abtriefende / und von der Hitze geschmoltzene Pech im Sande läuft / und gleichsam eine Furche / oder langen Strich machet. Der Sand bedeutet das Amphitheater / wo die Menschen und Thiere kämpften. Sat. II. 144. Lustravitque fugâ mediam gladiator arenam. Sat. IV. ℣. 100. Albanâ nudus arenâ Venator. Siehe auch Sat. VI. 217. 251. VIII. 206. Und dieser Pech war eben mit unter den brennenden Sachen / womit der zuvor beschriebene Martyr-Rock angefüllet gewesen. Alles ist nun mit einer kleinen und nöthigen Veränderung klar / so daß an der Wahrheit nicht bedarf gezweifelt zu werden. In eben solchem Sinn spricht Statius Theb. VII. 595. Longo cum limite fusi Sanguinis, wan das Blut in einem langen Strich daher läuft / und gleichsam eine Furche machet.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß der zur Königl. Udemschen Schlütterey / sub Curte Kerbendonck Leibgewins-rührige kleine Reissen-Hoff / bey der ersten Kertze zu 700. Rthl. gelauffen / und den 28. Novemb. / Nachmittags um ein Uhr / zu Winneckendonck im Pelican / sedente Judicio Lathonico, die letztere Kertze ausbrennen / und der Hoff plus licitanti zugeschlagen werden solle. Mithin werden diejenige / so darauf ferner zu licitiren / und den Hof an sich zu halten gedencken / in termino præfixo sich einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht / was massen man einige / auf dem Guth Loe und Paßmans Hoff / im Kirspel Walsum / Amts Dinslacken / befindliche Eichen Bäume / so zu Bau- und Brand-Holtz bequem / in 13. Schläge verleget / und gezeichnet / dem Meistbietenden / bey außbrennen der Kertze zu verkauffen vorhabens; wer dazu Lust hat / kan sich an Ort und Stelle verfügen / zuvorderst dieselbe von denen Colonis anweisen lassen / die Conditiones vernehmen / und demnechst an dem Hause Loe alldort / in termino auf den 11. Nov. c., des Morgens Glocke 10. erscheinen.

Word hier mede bekent gemaeckt, als dat by Executie, ter instantie van Bartholomeus van 't Groenewald tot Horst, in den Lande van Kessel, sal vercoght worden, een Capitael van 125. Gulden Permissie, staende tot Laste van Peter Keysers, Inwoonder aldaer, in het Raethuys den 16. Novembr. des Morgens om thien Uhren.

Men condigt en laet een jegelyck weeten, als dat binnen Gelder sullen verkocht worden eenige Meubelen, naergelaeten by Sybilla Broeckmans, tot Betaelinge van de Dood-Schulden.

Op den 21. Novemb. 1743. sullen tot Baerlo aen de Maesse, publyckelyck mit den Stockenslagh aen den Meestbiedenden vercoght worden, verscheyde Parceelen Eycke opgaende Boomen, tot alderhande Soorte van Timmeragie bequaem; die daer toe Gaedinghe heeft, kan sigh ten elf Uhren voor Noen in het Dorp Baerlo laeten invinden.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens / des Arnd Messing am Marckt gelegenes sehr verfallenes Haus / dem meistbietenden / um solches zu restauriren / öffentlich bey brennender Kertze zu verkaufen / und wird des Endes terminus auf den 11. und 25. Novembr. anberahmet. Auch sol zu gleicher Zeit der Wittiben Schröers ins Bernhausche Sträßgen gelegenes / zum Theil bereits eingefallenes Hausgen / wie vor / öffentlich verkaufet werden; Wer solche zu kaufen Lust hat / wolle sich jedesmahl Vormittags Glocke 10 / auf dortigem Rahthause einfinden.

Freytags den 1. Nov. Vormittags um 10. Uhr / sol in der Herrlichkeit Wehl / ad instantiam des Herrn tit. Müntz / zwey executirte Kühe / dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Es sol auch daselbst zur gesetzten Zeit / eine Hütte / der Wittibe Gerrit Arntz zuständig / vor restirende Schatzung und Dienstgelder / plus offerenti verkauft werden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem der so genannte Kuckuck / bey Cleve auf dem Hau am Gochschen Wege gelegen / nur auf ein Jahr verpachtet gewesen / und die Pacht primo Maji 1744. sich endiget; Als wird hiedurch bekannt gemacht / daß dieses Haus / welches zur Nahrung und Wirthschafft besonders wohl gelegen / und dazu aptiret worden / mit dem dabey befindlichen Baulande / den 20. Nov. a. c. öffentlich von neuem auf 6. oder 12. feste Jahren an den meistbietenden / am Hause des so genannten Kuckucks / oder nunmehro vergülten Hirsche / nach sicheren Vorwarden / des morgens um 10. Uhr / verpachtet werden solle.

Mevrouwe de Weduwe wylen den Heer Burgermeester Witten te Embrik, 'is voorneemans, eene plaisante Wohnbehuysinge, met twee Hoven &c. aldaer digte voor de Leew-Poort aan het Leeg-Meer kennelyk geleegen, Hartog Vlied genoemt, eenige Jaaren door den Heer Ontfanger Philip Reinders bewohnt geweest zynde, uyt der Hand te verhuyren, omme tegens aanstaende May, ofte ook wel eer, na Geleegenheid, by den aanvang van het Jahr 1744. te kunnen aanvaerden; die geene, zo Lust daertoe heeft, gelieve zig by Mevrouwe en Plaatse voors. ten dien einde te addresseren.

Die Königl. Accise-Casse zu Plettenberg ist willens / die Aufwartung mit der Musique in der Stadt Plettenberg / vor das Jahr 1744. den 26. Novembr. lauffenden Jahrs / Vormittags um 10. Uhr / auf der Königl. Accise-Cammer zu gedachtem Plettenberg / dem meistbietenden zu verpachten; als können sich die darzu Lust-tragende in besagtem Ort und Stunde melden.

Anhang.

Anhang.

Num. XLV. Dienstags den 5. Novembris 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Demnach die Wittibe Adolph Gütgens / und Geschwistere Janssens / in Berlin / Zilentzig / Crevvelt und hieselbst in Duisburg wohnend / ein vor hiesiger Marien-Pfort im Euberg känntlich gelegenes Stück Bauland / auf dem öffentlichen Schlag an Tielmann Meerfords Haus / um auf Martini vorigen Jahres den Kaufschilling zu erlegen / gemeinschafftlich verkaufet haben / von Ankäufern aber / alles vielfältigen Anmahnens und Erinnerns ungeachtet / das Kauf-Pretium bishero noch nicht zu erhalten gewesen; Als solle dieses Stück Bauland / Krafft gerichtlichen Decreti, von den dazu deputirten Herrn Scheffen / abermahlen / auf des vorigen Ankäufers Gefahr und Kosten / auf den Schlag gebracht / und derselbe das etwa daraus herkommende minus zu erstatten schuldig und gehalten seyn; Als wollen alle diejenige / welche Lust zu Ankaufung dieses Stück Landes haben mögten / sich am 9. Novembr. a. c., allhier bey Röttger Groothoff / des Nachmittags Glocke 2. einfinden / und darauf bieten.

Den 9. Nov. soll ein Stück Land zwischen der Beeck und Heergasse / ungefehr 3. viertel Morgen groß / dem meistbietenden verkauft werden; wer dazu Lust hat / wolle sich Nachmittags um 3. Uhr bey Rötger Grothof einfinden / und nach Belieben bieten.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

In Krafft Königlicher allergnädigst aus Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer ertheilten Executorialium, sollen ad instantiam der Eingesessenen zu Hemern / Amts Iserlohe / wegen Höcklinghausen / nachstehende Höfe / als: 1.) Schultzen Hoff zu Avricke / so auf 1175. Rthlr. 2.) Hottecken zu Dellinghoven / 380. Rthlr. 3.) Ziegenhirte daselbst / 620. Rthlr. 4.) Erlhoff daselbst / 790. Rthlr. 5.) Cordes daselbst / 810. Rthlr. 6.) Theele daselbst / 630. Rthlr. 7.) Paschedag daselbst / 1110. Rthlr. und 8.) Geue zu Brockhausen / 920. Rthlr. eydlich taxiret worden / bey dem Königl. allergnädigst angeordneten Commissario tit. Herrn Hoff-Raht und Richtern Pütter zu Iserlohe / in dessen Behausung / publice distrahiret werden / und dann dazu termini auf den 18. Novembr / 14. Decembr. dieses Jahrs / und 23. Januar. 1744. / allemahl Nachmittags um 2. Uhr / præfigiret worden. Wird dannenhero solches zu dem Ende hiemit bekannt gemachet / damit diejenige / welche zu solchem Ankauf / nach denen zu publicirenden Vorwarden / Intention haben / sich alsdann bey dem actu distractionis, dicto loco & hora einfinden mögen.

In gefolge Königl. allergnädigster Verordnung aus Hochlöbl. Cley- und Märckischer Krieges- und Domainen-Cammer / sollen einige denen Kuipscheerschen Caventen zuständige pro cautione gestellte Ländereyen / wegen rückständiger Weselschen Brücken-Pacht / dem meistbietenden in nachfolgenden terminen / als den 11. und 25. Novembr. / wie auch 9. Decembr. a. c., von Commissions wegen / öffentlich verkaufet werden; wer nun Lust haben mögte diese Ländereyen an sich zu kaufen / der wolle sich in prædictis terminis, allemahl Nachmittags um 2. Uhr / zu Beeck an Tönnis Nieuwerths Behausung einfinden / die Vorwarden hören verlesen / und seinen Vortheil schaffen.

De Regierer van Hinsbeck syn van Intentie, teghens den 6. en 7. November, ontrent de 30. Morghen Gemeynte, soo tot Holtgewass ende Bembden, te vercoopen.

Ein Holtz-Schoppe und einige Schmiede-Gereitschaft / sollen auf den 12. Novemb. c. a. Vormittags Glocke 10 / zu Crevfeld plus offerenti gerichtlich verkaufet werden.

Zu Götterswickerham auffm Grind / sollen den 4. Novembris a. c. einige Bestialien / Kühe und Pferd nebst Haußgeräth bey der Wardsmanns Frau daselbst / plus licitanti verkaufet werden / diejenige / so Lust tragen die vorhandene Effecten zusammen oder Stück-weiß an sich zu kaufen / wollen sich auf den 4. Novembris / Morgens Glocke 10 / auf gedachtem Grind einfinden.

VI.

VI. Sachen / so zu verkauffen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Frau Wittibe des seel. Herrn Deichgreven Nies ist vorhabens / dero zu Cleve in der Gasthausstrasse / zu einer Seite des der Mennonisten Gemeine zugehörigen / anjetzo vom Proto-Notariats-Schreibern tit. Hn. Cox bewohnten Hauses / und zur andern des so genannten Grünenwalds / zur Nahrung wolgelegenes / mit einer Fusel-Brennerey und aller dazu erforderlichen Gereitschafft / wie auch einer Grund-Pompe versehene Wohnung / freywillig und aus der Hand dergestalt zu vermiethen oder zu verkaufen / daß selbige entweder auf künftige Ostern / oder auch gleich bezogen werden kan; die hiezu Lust haben / wollen sich bey derselben melden.

De Weduwe van den overledenen Koninckl. Timmermeester Oericken, maekt hierdoor aen eenen jeden bekent, dat sie van Intentie is, haer Huys, gelegen in de Stadt Gelder, teghens over de Strahl, ofte Hard Poort, aen den Meestbiedenden te vercoopen, ofte onder te verhuyren, den, ofte die geene so daertoe Gaedinghe hebben, konnen hun by gemelde Weduwe op de Issumse Straet aengeven.

VII. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Demnach den 26. Octobr. a. c. der verstorbenen Wittiben Remmings Wohnhauß auf dem Klüppelmarckt / nechst Meister Schmalhausens Haus gelegen / öffentlich auf den Schlag gebracht / und dem Peteru Wilzon für 151. Rthler. / wie auch der Garten ausser Stapelpforten / an Hermann Küppers Garten anschiessend / dem Mattheis Kreyenbruck für 61. Rthler. zwarn zugeschlagen worden / jedoch Magistrats Approbation in Ansehung der Abwesenden vorbehältlich; Als wird jedermänniglich dieses hiedurch bekannt gemacht / daß / wan jemand etwas daran zu prætendiren / oder ein mehreres dafür bieten wolle / sich innerhalb 14. Tagen à dato dieses / beym hiesigen E. Magistrat sub pœna perpetui silentii, oder inzwischen beym Hrn. Scheffen zum Brinck / als darzu Deputirten anzugeben hätte; in Entstehung dessen aber die Approbation nicht allein erfolgen / sondern auch denen Vorwarden gemäß / der Kaufschilling auf bestimmte Zeit außgezahlet werden solle.

VIII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Da der Bürger Johann Henrich Scharpe zu Hamm von denen Erbg. Hülsebusch / ihre in der Höckerey daselbst kennilich gelegene Behausung / erb- und eigenthümlich anerkauft / Ankäuffer aber vor völliger Zahlung des Kaufschillings Sicherheit haben wil / daß keine mehrere Creditores als sich schon gemeldet / in diesem Hause radiciret seyen; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemachet / daß falls jemand an diesem Hause Anspruch oder Pfand-Verschreibungen zu haben vermeinet / solche sub pœna perpetui silentii binnen 6. Wochen beym Magistrat der Stadt Hamm melden solle.

Nachdem der Besitzer des Berntschen Hofes / Amts Udem / diesen Hof verkaufet / und der Ankäufer den Kaufschilling ehestens erlegen wird; als wird solches hiedurch bekannt gemacht / damit diejenige / welche ausser denen darauf gerichtlich verschriebenen 150. Rthlr. Capital / einige rechtliche Ansprach auf gedachten Bernischen Hof / ex quocunque capite zu haben vermeinen mögten / sich innerhalb drey Wochen gehörigen Orts melden / sonsten aber gewärtigen müssen / daß der Kaufschilling außgezahlet / und niemand weiter gehöret werden solle.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens / auf Mitwoch den 20. Novemb. / des Nachmittags Glocke 5. aufm Rathhause daselbst / bey ersterer Kertze dem meistbietenden zu verpachten die Stadts Fett-Waage / Thor-Holtz und Strassen-Mist / die dazu Lust-tragende können sich in gemeltem termino & loco einfinden.

Die Königl. Accise in Wesel ist vorhabens / die Aufwartung mit der Musique vor die Stadt und Amt Wesel / item die Vorstadt am Rhein / wie auch Amt Brünen / Bislich / Herzlichkeit Hamminckeln vor das Jahr 1744. den 14. Novembr. auf der Königl. ersten Accise-Casse zu verpachten; ist jemand der Lust hat solche zu pachten / kan sich bemelten Tages / des Morgens um 10. Uhr / auf bemelter Accise-Casse einfinden / und solche an sich pachten.

X. Sachen / so zu verspielen ausserhalb Duisburg.

Es soll ein fetter Ochse / anstehende Woche / bey dem Wirth Peter Kluters im Ancker zu Creyfeld zum Spiel außgesetzet werden / wes Endes die Liebhabere sich bey demselben in Zeiten melden können.

XI.

XI. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Wer einen verstrichenen fetten Ochsen von rother Farbe / schlichten spitzen Hörnern / auf deren eines F. W. R. eingebrennet ist / angehalten hat / oder doch anzuweisen weiß; der wolle solches am frey-adlichen Haus Gartrop gleich melden / für die Mühe soll er belohnet / die darauf etwa verwendete Kösten auch erstattet werden.

XII. Persohn / so inhafftiret worden ausserhalb Duisburg.

Nachdem ein Einwohner und emeritirter Soldat ehemahligen löbl. Golschen Regiments / Nahmens Peter Cordolentz / kleiner Statur / 59. jährigen Alters / aus Hasselt bey Gent in Flandern bürtig / schwartz brauner Augen und Haaren / Pockennarbicht / einen blauen Rock tragend / den Käther Arnold Hellen / alias Scheyers genannt / in Götterswickerham entleibet / und mit einem Messer vom Leben zum Tod gebracht; so wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemachet / daß / wan jemand zum Beschwer des inhaftirten Cordolentz / sonsten noch etwas beyzubringen wüste / selbiges dem Justitz-Raht und Richtern zu Götterswickerham und Spellen / Hn. Schlechtendahl / zur Beschleunigung der Justitz / sub oblatione ad reciproca, fordersamst anzeigen wolle.

XIII. AVERTISSEMENTS.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen rc. des Herrn General-Lieutenant und Gouverneur von Kröcher Excellentz / vermittelst einer an dieselbe unterm 18. August. a. c. ergangener allergnädigster Vollmacht / authorisiret / allen denenjenigen / so von Dero Armée desertiret / und in fremde Lande sich aufhalten / völligen Pardon ertheilen zu können / wan sie sich bey hochgedachtem Herrn General-Lieutenant und Gouverneurn von Kröcher Excell. neu zu errichtendem Bataillon zu Geldern nahmhafft machen / und unter demselben aufs neue sich engagiren lassen werden / und sollen unter Sr. Königl. Majestät Höchsten Versicherens / dan von des Herrn General-Lieutenant und Gouverneur von Kröchers Excell. gegebene Pardons, von eben der Krafft und Gültigkeit seyn / als wan Se. Königl. Majestät ihn unter Dero Höchsten Hand und Insiegel ertheilet hätten / gestalt dan die Deserteurs dadurch von aller Strafe frey declariret und versichert werden / daß sie an ihre resp. Regimenter nicht wieder extradiret werden / sondern beständig bey dem in Geldern neu zu errichtenden Bataillon in Diensten stehen bleiben sollen; diejenige dan / die sich so wol in fremde als Sr. Königl. Majestät Lande befinden / und diesem Königl. allergnädigsten Pardon theilhafftig seyn wollen / können sich entweder in Person / oder schrifftlich / bey dem Hochlöbl. Gouvernement zu Geldern melden / und ihren Pardon, vorbeschriebener massen / ohnfehlbar gewärtigen; welches hierdurch zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemachet wird.

Dewyl Bartholomeus van Moerbeck Junior, aen syne Respective Vader Bartholomeus van Moerbeck, de alhier tot Emmerick staende Oly- Pel- en Gort- Moole, volgens voorgaende gemaekt Contract, wederom afgestaen en overgelate, so heeft genoemde respective Vader goetgevonden bove genoemde Oly- Pel- en Gort- Moolen, aen synen Heere Schoonsoonen in Eigendom overgegeven, ten dien einde, maeckt Bartholomeus van Moerbeck Junior by dese alle Heere Koopluide bekent, dat hy in de Negotie blyft continueren, en volgende Waeren op het civilste, glick voorheenen, by hem te bekommen syn, alle Soorten van gepelde en gepaerlde Garst, Gort, Oly, Raep-Koeken, allerley Moole Gereetschappe, bestaende in Moole Assen, Borstucken, Lassen, Moole Seylen, Oly-Banken, Droge, Asyne, Mispelen, Haegbuke, Palmhauten Kammen en Staeven, Pelstene Towen en Blocken Heckscheyen, en Buellaken, verder allerley Gereetschappen, by hem kunne de Monsters van alle Soorte van gepelde en gepaerlde Garst en Gort, dewelke sulks verlange mogte, per Post voorasf geordineert worden, hy offereert een jegelick Koopman nae alle genoege te bedienen.

Hr. Laban zu Embrich thut hiemit zu wissen / daß vor etlichen Jahren einige Bettücher und Tafels bey ihme verpfändet / und bis hieher noch keine Intressen bezahlet worden; so werden diejenige gewarnet / sich innerhalb 6. Wochen einzufinden / und die rückständige Intressen mit dem Capital zu zahlen / bey Verlierung des verpfändeten Guts / und hinführo kein Recht mehr daran zu haben.

XIV. Angekommene Frembde vom 25. Octobr. bis 1. Novembris in Cleve.

Niemand.

XV.

XV. Angekommene Frembde vom 25. Octobr. bis 1. Novembr. in Wesel.

Herr Baron von Strünckede kommt von Cleve / Hr. Baron von Heyden kommt von Ottmaersen / Hr. Baron von Tiede mit seiner Suite kommt von Brüssel / Hr. Cammer-Herr von Quad / Hr. Baron von Asbeck kommt von Knipenburg / Hr. von Glodow kommt von Cüstrin / Hr. Richter Becker kommt von Arnheim / Hr. Secretarius Verbeck von Westervort / Hr. Advocat Schmits kommt aus Sachsen / Herr Graf von Truchses / Hr. Graf von Rechteren / kommt von der Armée gehet nach Ameloum / Hr. Hauptmann von Meitlent und Hr. Jestri Cavaliers aus Engelland / kommen aus der Armée, Hr. Hauptmann von Wiederbeck und Hr. Baron von Boos beyde in Oesterreichischen Diensten / kommen aus der Armée, Herr Hauptmann von Stevensone in Groß-Brittannischen Diensten / Hr. Schultz und Hr. Streitz Cavaliers von dem Hertzogen von Cumberland / kommen aus der Armée, Herr Lieutenant von Bevervörde kommt von Bonn / Herr Vogt Kaufmann aus Amsterdam / und Herr Gersteen Kaufmann aus Rotterdam / logiren in der Traube. Mons. de Voltaire reiset vor Plaisir, Hr. Lieutenant Meyering von Xanten / Hr. Lieutenant von Nesse von Duisburg / Hr. Regiments-Quartiermeister Neuhaus von Minden / Hr. Cuy Canonicus von Xanten / Herr von Denham Kaufmann aus Boxmeer / Hr. Major von Gladitz / Hr. von Platen / Herr von Holmer / Herr von Petersen / und Herr von Diderichen / Capitains / Herr von Roosen / Hr. von Putkammer / Hr. von Höpken / Hr. von Bullenburg / Hr. von Rohr / und Hr. von Wallenrad / Lieutenants / Hr. von Bremer / Hr. von Höpken / Hr. von Essen / und Hr. von Nestorf / Fähnrichs / und Hr. von Grodthaußen / kommen alle von Berlin / Hr. von Romberg aus dem Märckischen / Hr. Procurator Schniewind aus Cleve / Hr. Winckelhaus Kaufmann aus Hattingen / Hr. Schütte Kaufmann aus Holland / und Herr von Wessem / Kaufmann aus Dort / logiren im Schlüssel. Hr. Winiger mit zwey Söhnen kommen von Essen / Hr. Kriegs Raht Müntz und Hr. Lieutenant Meyering von Xanten / Hr. Vater Lüning von Buchholtz / Hr. Kellermann Bürgermeister von Emmerich / Hr. Schumacher Kauffman aus Emmerich / Hr. Cramer Prediger aus Gulich / Hr. Jordan Kauffmann aus Amsterdam / Hr. de Paula Bürgermeister von Venlo / logiren in der Stadt Rees.

XVI. Angekommene Frembde vom 25. Octobr. bis 1. Nov. in Duisburg.

Herr Baron von Stahl Regierungs-Präsident von Düsseldorff / Herr von Quentel Dohm-Herr aus Cölln / und Herr von Horst Canonicus ad St. Apostolos, retourniren nach Cölln / 2. Herren Grafen von Nesselraht reisen nach Münster / und Hr. Wittenius Kaufmann aus Lennep reisen nach Cleve / logiren im Teutschen Haus bey der Frau Wittibe Heyermanns.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 25. Oct. bis 1. Nov. in Cleve.

Bey der Reformirten und Lutherischen Gemeine / niemand.

Bey der Catholischen Gemeine / der Schmidt / Meister Johann Henrich Heining / mit Jgfr. Sophia Henrietta Becherin.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 25. Oct. bis 1. Nov. in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeine / Herr Johann Carl Gesellschap / mit Jüffer Judith Bieben. Der Schneider Henrich Jansen / mit Jgfr. Anna Catharina Mohsen. Hermann Cattepoel / mit Jgfr. Lucretia Rahel Herbers. Anton Prost / mit Jgfr. Anna Catharina Schmalhausen von Duisburg.

Bey der Lutherischen Gemeine / Johann Meyer / mit Jgfr. Maria Gertraud Vos. Wolter Freytag / mit Jgfr. Johanna Christina Gertraud Bielges.

Bey der Catholischen Gemeine / niemand.

XIX. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 25. Oct. bis 1. Nov. in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeine / der Ackermann / Rötger Brans / Wittiber / mit Jgfr. Sybilla Bohren von Wanheim.

Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.